

Stellungnahme zum Referentenentwurf IKJHG Stand 24.09.2024

Stellungnahme des **Diakonischen Werks Bayern** mit seinen beiden Fachverbänden **Evangelischer Erziehungsverband in Bayern e.V. (eev)** und **Fachverband für Behindertenhilfe und Sozialpsychiatrie in Bayern e.V. (FEBS)** zum Referentenentwurf des BMFSFJ zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz - IKJHG) vom 16.09.2024

Sehr geehrte Frau Gold,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zum Referentenentwurf des IKJHG des BMFSFJ Stellung beziehen zu können.

Grundsätzlich begrüßen wir die Grundstruktur des Referentenentwurfs zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe, bei dem offensichtlich viele Anregungen und Gedanken aus dem Beteiligungsprozess sowohl von der Jugendhilfe, als auch von der Eingliederungshilfe aufgegriffen und in dem Referentenentwurf eingearbeitet wurden. Dies macht aber gleichzeitig auch die Problematik des Entwurfs deutlich, in dem einige Begrifflichkeiten im Unklaren bleiben und je nach Sichtweise (Jugendhilfe oder Eingliederungshilfe) unterschiedlich interpretiert werden können. Dies wird auf der Ebene der Umsetzung Schwierigkeiten mit sich bringen, die noch weiter unten ausgeführt werden.

Im Kern wurden die Leistungen der Hilfen zur Erziehung weitgehend erhalten, was eine große Forderung der Jugendhilfe war und ist. Dies ist gelungen. Die Übernahme der Leistungsgruppen und -formen aus dem SGB IX ist ebenfalls begrüßenswert. So wird sichergestellt, dass es zu keiner Verschlechterung im Hinblick auf das Leistungsangebot kommt.

Die Übernahme der Definition von Behinderung aus dem SGB IX als Tatbestandsvoraussetzung impliziert jedoch auch die Übernahme der „Wesentlichkeit“ einer (drohenden) Behinderung in das SGB VIII und steht unserem Verständnis nach im Widerspruch mit dem präventiven Charakter des SGB VIII und sollte daher gestrichen werden.

Sieht man auf die gesetzlichen Veränderungen der letzten Jahre muss man feststellen, dass sowohl das BTHG, als auch das KJSG in weiten Teilen praktisch noch nicht umgesetzt worden sind und die Hilfen bei den betroffenen Kindern, Jugendlichen und Familien noch nicht – wie gesetzlich vorgesehen – angekommen sind.

Dies macht eine fachpraktische Umsetzung des IKJHG ungleich schwerer. Eine angemessene Übergangsfrist ist daher unumgänglich, denn nur so kann ein bundeseinheitlicher Vollzug der inklusiven Hilfen und Leistungen des IKJHG, der ortsnahe stattfinden soll sichergestellt werden. Aus diesem Grund wäre eine längere Übergangsfrist (generell bis 01.01.2030) einer nur schwer zu fassenden und durchzusetzenden Länderöffnungsklausel vorzuziehen. Es muss in jedem Fall sichergestellt werden, dass es bei einer Umsetzung des IKJHG auf bayerischer Ebene auf keinen Fall zu einer Verschlechterung in der Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne (drohenden) Behinderungen kommen darf (insbesondere bei der Verschiebung von bezirks- auf kommunale Ebene).

Einzelne, für uns wesentliche Aspekte:

➤ **Verfahrenslotsen (§10b)**

Der Erhalt von Verfahrenslotsen wird sehr begrüßt, da davon ausgegangen wird, dass die Umstellung auf ein inklusives SGB VIII noch Jahre dauern wird. Die Änderung des §10 Abs.2 insbesondere zur Unterstützung der Jugendhilfeplanung ist nachvollziehbar.

➤ Ein **einheitlicher Leistungstatbestand** als gemeinsames Dach (**Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und Teilhabe**) §27 Abs.1 mit differenzierten Tatbestandsvoraussetzungen und Rechtsfolgen in Verbindung mit **zwei getrennte Leistungskataloge, die nicht abgeschlossen sind** (§2, Abs.2 Nr.4.a sowie §27 Abs. 2 und 3) wird befürwortet, da dadurch die bisherigen Leistungen, sowohl der Jugendhilfe, als auch der Behindertenhilfe erhalten werden konnten.

Es wird die Praxis zeigen, ob sich diese Regelung auch wie gedacht bewährt.

➤ **Anspruchsinhaberschaft:**

- **Anspruchsberechtigte für HzE sind Personensorgeberechtigte.** Zudem haben **Jugendliche Anspruch auf HzE, die außerhalb des Elternhauses erbracht** wird (§27 Abs.2)

Erstmals sind im SGB VIII auch Jugendliche anspruchsberechtigt HzE zu erhalten. Dies wird ausdrücklich begrüßt. Eine Beschränkung dieses Anspruchs in §27 Abs.2 auf Jugendliche, bei denen eine Hilfe zur Erziehung außerhalb des Elternhauses erbracht wird, wird kritisch gesehen. Weshalb der Gesetzentwurf allein diese Fallkonstellation herausgreift und sowohl Kinder generell, als auch Jugendliche ausschließt, für die ambulante Maßnahmen erbracht werden könnten bleibt offen.

- **Anspruchsinhaberschaft für Kinder und Jugendliche mit Behinderung auf Teilhabe** (§27 Abs.3)

Hier wird die **Definition von Behinderung** aus SGB IX übernommen.

➤ **Inklusive Angebote:**

- §27 Abs.5: bei gleichzeitigem Anspruch auf Leistungen der EGH und HzE sollen solche Angebote die Leistungen erbringen, die sowohl den erzieherischen, als auch den Bedarf an Eingliederungshilfe decken können. Mit dieser Vorschrift sollen inklusive Angebote anderen Angeboten vorgezogen werden, die die Leistung in getrennten Hilfen erbringen. Dies wird ausdrücklich begrüßt. Um dem Anliegen inklusive Angebote zu stärken noch mehr Bedeutung zukommen zu lassen, wäre es wünschenswert gewesen, dass diese Normierung bereits in den allgemeinen Vorschriften aufgenommen worden wäre.
- Ebenso weist §35a Abs.4 Nr.5 auf eine gemeinsame Erbringung der Leistung für junge Menschen mit Behinderung mit jungen Menschen ohne Behinderung hin.

➤ Die **Leistungen der Eingliederungshilfe** (§35a bis 35i)

- Leistungen zur medizinischen Reha
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung
- Leistungen zur Sozialen Teilhabe

werden in ambulanter, teilstationärer und stationärer Form gewährt und durch Sach-, Geld- oder Dienstleistungen erbracht. Die Leistungen entsprechen denen des SGB IX für Erwachsene und können bei Bedarf mit **anderen Leistungen nach dem SGB VIII**

kombiniert werden.

➤ **Frühförderung:**

Das Verfahren bleibt unberührt und niedrigschwellig (ohne Hilfe-Leistungsplanung) – dies wird sehr begrüßt.

➤ **Hilfe- und Leistungsplanung:**

Es ist noch unklar, wer was unter dem Begriff der Hilfe- und Leistungsplanung versteht. Es stellt sich die Frage, ob es für die JH bei einem dialogischen Verfahren bleibt.

Für die EGH wird ein Bedarfsermittlungsinstrument, das sich am ICF-CY orientiert vorgeschrieben.

Für die JH ist es schwierig, dass nur alle 2 Jahre eine HP-Fortschreibung gemacht werden muss – Da braucht es eine Differenzierung zwischen JH und EGH.

- **Unterschiedliche Haltungen und Bewertungen von Begrifflichkeiten.** Insbesondere im Bereich der Bedarfsermittlung / Hilfeplanung muss ein gemeinsames Verständnis von Begrifflichkeiten gefunden werden.
- Die im Referentenentwurf beschriebenen **Übergänge und Altersgrenzen** sind zu begrüßen und sowohl für die EGH als auch KJH zu übernehmen.

Nachbesserungsbedarf besteht aus unserer Sicht vor allem in folgenden Punkten:

1. Hilfe- und Leistungsplanung für die JH in der Regel alle ½ Jahre muss erhalten bleiben

Dass der Hilfe- und Leistungsplan auch lediglich auf Basis der Aktenlage (ohne Beteiligung der betroffenen Personen) erfolgen kann könnte auch in der JH zu Problemen führen und würde den etablierten und erprobten Strukturen zuwiderlaufen. Es bedarf einer Differenzierung zwischen JH und EGH für die Hilfe- und Leistungsplanung.

2. Grundprinzipien (Partizipation...) sollten in §1 / §2 enthalten sein um deren Wichtigkeit stärker hervorstellen

3. Leistungsrecht von EGH und JH ist nicht einheitlich geregelt

- a. Schiedsstellenfähigkeit ambulanter Hilfen ist im Entwurf nicht enthalten (in der EGH aber schon)
- b. Leistungsberechtigter Personenkreis kann über Rechtsverordnung bestimmt/geändert werden
- c. Kein Anspruch auf schriftliche Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen im ambulanten Bereich (in der EGH aber schon)
- d. Tarife sind im SGB VIII nach wie vor nicht als wirtschaftlich anerkannt (im Gegensatz zum §124 SGB IX)

Dies wird in der Umsetzung zu erheblichen Problemen führen – vor allem bei Trägern der EGH, die sowohl Angebote für Erwachsene, als auch für Kinder und Jugendliche vorhalten.

4. Die Kosten der Leistungserbringer bei der Umstellung auf das IKJHG sind nicht berücksichtigt. Weder der Aufwand für die inhaltliche Neugestaltung der Einrichtungen noch der Verwaltungsaufwand oder die Kosten für technische oder bauliche Anpassungen. Der Bund soll daher aufgefordert werden zielgerichtete Investitions- und Förderprogramme zu schaffen, die es ermöglichen Einrichtungen barrierefrei zu gestalten und die Umstellung zu bewältigen.

Grundsätzlich möchten wir zuletzt noch anmerken, dass es aktuell kein Beteiligungsgremium auf Landesebene bzgl. der SGB VIII-Reform von Seiten des Sozialministeriums gibt. Wir erachten dies als zwingend notwendig und bitten Sie hier entsprechendes einzurichten und dabei sowohl die Vertretungen der Leistungserbringer sowohl der Kinder- und Jugendhilfe als auch der Eingliederungshilfe zu beteiligen.

Nürnberg, den 24.09.2024